

Die israelitische Gemeinde in Lichtenau im 19. Jahrhundert

Ludwig Uibel

Die stufenweise Übernahme der Bürgerrechte durch die Israeliten

In seinem Buch über die Geschichte¹ Lichtenaus hat Ludwig Lauppe auch einen instruktiven Beitrag über die Geschichte der dortigen Israeliten geleistet (S. 187–193). Für unser Thema ist besonders die Behandlung des 18. Jahrhunderts von besonderem Wert, so dass wir dessen Kenntnis in dieser Arbeit voraussetzen können.

Im Jahre 1803 wurde im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und somit auch Lichtenau der Markgrafschaft Baden angegliedert. Bedingt durch die Zugehörigkeit des späteren Großherzogtums Baden zum Rheinbund und der Angleichung des badischen Rechts an das französische wurde auch die staatsrechtliche Stellung der Israeliten verbessert.

Diese waren rechtlich im ganzen Mittelalter dem Schutz des Königs (Kaisers) unterstellt (ab dem Jahre 1548 dem jeweiligen Landesherrn) und zahlten dafür ein nicht unerhebliches Schutzgeld.

Die Angleichung erfolgte durch das VI. Konstitutionsedikt vom 11. Februar 1809 (S. 578–584 im Regierungsgesetzblatt des Großherzogtums Baden). Nachstehend werden die wichtigsten Ausführungen dieses Edikts zitiert werden: „(Wir) ... haben durch unser sechstes Konstitutionsedikt die Juden unseres Staates in den staatsrechtlichen Verhältnissen den Christen gleichgesetzt.“

Im Abschnitt X wird der Schulbesuch der israelitischen Kinder geregelt: „Bis zur Errichtung eigener Schulen sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre und Aufsätze machen, auch für Geographie und Geschichte, wie sie gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen und das Schulgeld gleich Christenkinder dahin entrichten.“

Man hielt Reibereien für möglich und mahnte deshalb: „... daß ihnen aber auch weder von diesen (von den Schülern! Uibel) noch von den Lehrern eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung widerfahre.“

Der Abschnitt XXIX des Edikts verfügt über die Rechtsprechung: „Eine eigene Gerichtsbarkeit ... kann ihnen (den Israeliten) fernerhin nicht mehr zustehen. Sie müssen wie alle Untertanen Recht geben und nehmen.“

Am Anfang ist dem VI. Konstitutionsedikt noch folgender – in diesem Zusammenhang – merkwürdige Satz – beigegeben: „... die volle Wirkung

der Rechtsgleichheit mit den Christen, nur, wenn sie bereit sind, diesen in sittlicher Bildung gleich zu kommen allgemein bemüht sind.“

Das war vom Gesetzgeber durchaus ernst gemeint. Man denke an die Vorbehalte des liberalen Abgeordneten Karl v. Rotteck, Freiburg, in den Landtagen 1831 bis 1833. Es bedurfte noch des Meinungsbildungsprozesses von einem halben Jahrhundert (1862), bis die Mehrheit der Abgeordneten sich Lessings Überzeugung zu eigen gemacht hatten (Symbolfigur: Nathan der Weise).^{1a}

Im Jahre 1828 wurde durch das Gesetz vom 14. 5. 1828² die rechtliche Stellung der Israeliten in der Gemeinde neu geregelt: „Diejenigen festen Abgaben, welche die Juden infolge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. 6. 1828 an aufgehoben. Dagegen sind sie vom 1. 6. 1828 an allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen.“

Wahrscheinlich haben die israelitischen Neubürger in jener Zeit auch das Recht auf den Bürgernutzen erhalten, von dem später noch viel die Rede sein wird.

Am 23. April 1832 wurde ein Gesetz in Kraft gesetzt, das den Erwerb des Bürgerrechts regelte.³ Doch die Erwartungen der Israeliten wurden nicht erfüllt. Denn im § 54 dieses Gesetzes wurde festgeschrieben:

„In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über die Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“

Erst im Jahre 1862 erfolgte im Gesetz vom 4. Oktober⁴ die Festlegung der Gleichberechtigung der Konfessionen. Nach § 2 dieses Gesetzes erhalten die israelischen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht und, wo es noch nicht geschehen ist, können sie den Bürgernutzen erhalten.

Das Schulzimmer und die Bauvorschriften (1843–1869)⁵

Die israelitische Gemeinde Lichtenau beschäftigte einen Lehrer, der ihren Kindern in seinem Haus Religionsunterricht gab. Der Unterricht in den übrigen Schulfächern erfolgte seit 1809 zusammen mit den christlichen Schülern, so dass in Lichtenau die Gemeinschaftsschule schon vorweggenommen war. Während des ganzen Jahrs 1843 beschäftigten sich alle beteiligten Ämter mit der Problematik dieses Schulzimmers. Den Auftakt machte der Bezirksarzt (Physikus) am 3. 3. 1843: Dieser beklagte den höchst mangelhaften und ungenügenden Zustand des „israelitischen Schulareals“. Das Bezirksamt sollte prüfen, ob diese Zustände den Vorschriften des § 78 des Volksschulgesetzes entsprächen, ob für die Schule ein Neubau notwendig sei oder ob durch Mieten eines Lokals die gerügten Mängel be-

seitigt werden können. Der Bezirksarzt beschreibt den Raum so: *„Das Lokal für 30 israelitische Schüler zu Lichtenau besteht aus einem kleinen Mansardenstübchen, nicht ganz sieben Schuh hoch in der Wohnung des Lehrers. Es hat dieses Stübchen nur zwei zu hohe und schmale Fensterchen, durch welche das Licht einfällt. Es liegt gegen Süden und im Sommer ist die Hitze unerträglich. Im Winter heizt ein Öfchen, das bei Wind den Raum in Rauch einhüllt.“*

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Arzt bei seinen Kontrollen eine graue Brille aufgehakt hat.

In seiner Antwort am 27. Juli 1843 kommt der Lichtenauer Synagogenrat auch zu einem anderen Ergebnis: Er gibt zu, dass das Zimmer zwar nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es sei aber zu bedenken, dass es jeweils nur mit 10–12 Kindern besetzt sei, für die hinlänglich Raum vorhanden ist und sich keine Verdunstungen darin befänden. Der Lehrer ist mit dem Raum zufrieden. Er habe sich in diesem Lehrsaal nie eine Krankheit zugezogen, so wenig wie die Kinder.

Gegenwärtig sei die Israelitische Gemeinde nicht imstande, sich für dieses Zimmer Ausgaben zu leisten. Unterschrift: Der Synagogenrat: E. Roos, K. Mayer, Ls. Kahn.

In der Gemeindeselbstverwaltung gab es auch eine das Schulwesen betreffende Stelle. Sie nannte sich „Ortsschulinspektion“ und bestand aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, einigen Gemeinderäten und einem Lehrer. Auch dieses Gremium befasste sich mit dem umstrittenen Unterrichtsraum. Diese Inspektion äußerte sich am 25. Juli 1843:

„Die Israeliten von Lichtenau besuchen von jeher die Volksschule der Christen und nehmen an allen Lehrgegenständen teil mit Ausnahme des Religionsunterrichts. ... (Diesen) erteilt ein jüdischer Lehrer in einem den Juden gehörenden Hause. Das Lehrzimmer befindet sich im 2. Stock und obwohl es klein ist, ist es hell und freundlich und groß genug, da bei 29 israelitischen Kindern und der Klasseneinteilung der christlichen Schule höchstens zehn Kinder zusammen kommen können, so ist doch eine gesundheitliche Gefährdung durch Ausdünstung nicht zu befürchten.“ Die „Ausdünstung“ war damals ein besonders wichtiger Aspekt. Darunter verbarg sich das, was die spätere wissenschaftliche Erkenntnis als Bakterien und Viren erkannte.

Am 10. Dez. 1843 war auch die Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt überzeugt, dass die Sache mit besagtem Schulzimmer „auf sich beruhen sollte“, da es zwar den Vorschriften nicht entspricht, aber doch hell und freundlich ist, und der Synagogenrat ohnehin kein Geld habe, daran etwas zu ändern.

Im Jahre 1856 machte das Schulhaus der Israeliten wieder von sich reden. Die Feuerschau verlangte den Aufbau eines steinernen Giebels, der

auch in wenigen Wochen erfolgte. Das Schulzimmer selber war nicht zur Diskussion gestanden.

Am 15. 3. 1860 kam das besagte Unterrichtszimmer erneut in die Diskussion. Wieder ist es der Bezirksarzt, der die Angelegenheit ins Rollen bringt. Dieser schreibt am 15. 3. 1860: *„In Lichtenau ist noch kein neues Judenschulhaus. Das alte ist als solches garnicht zu gebrauchen. Die reichen Juden in Lichtenau können wohl ein solches neu bauen.“* Wieder schaltet sich die Ortsschulinspektion ein. Wir verdanken dieser Intervention die genauen Maße des Schulzimmers: „22 Fuß lang, 14 Fuß tief, 7 Fuß hoch, der Flächenraum also 308 Quadratfuß (ca. 28 qm).“ In der Regel kämen nicht mehr als 20 Schulkinder auf einmal in den Raum, und dafür sei er groß genug. Die geringe Höhe ließe sich vergrößern, wenn man die Decke bis zu den Dachsparren anheben würde.

Im abschließenden Bericht wird bestätigt, dass der Schulraum sich in einem guten Zustand befände: „Das Haus hält noch einige Jahre.“ Auch ein Bericht des Lichtenauer Arztes Dr. v. Langsdorf (1869), nach dem besagtes Unterrichtszimmer sich in einem ungenügenden Zustand befände, änderte nichts an der Beschlusslage des Bezirksamtes, das festlegte: „Keine weiteren Maßnahmen.“

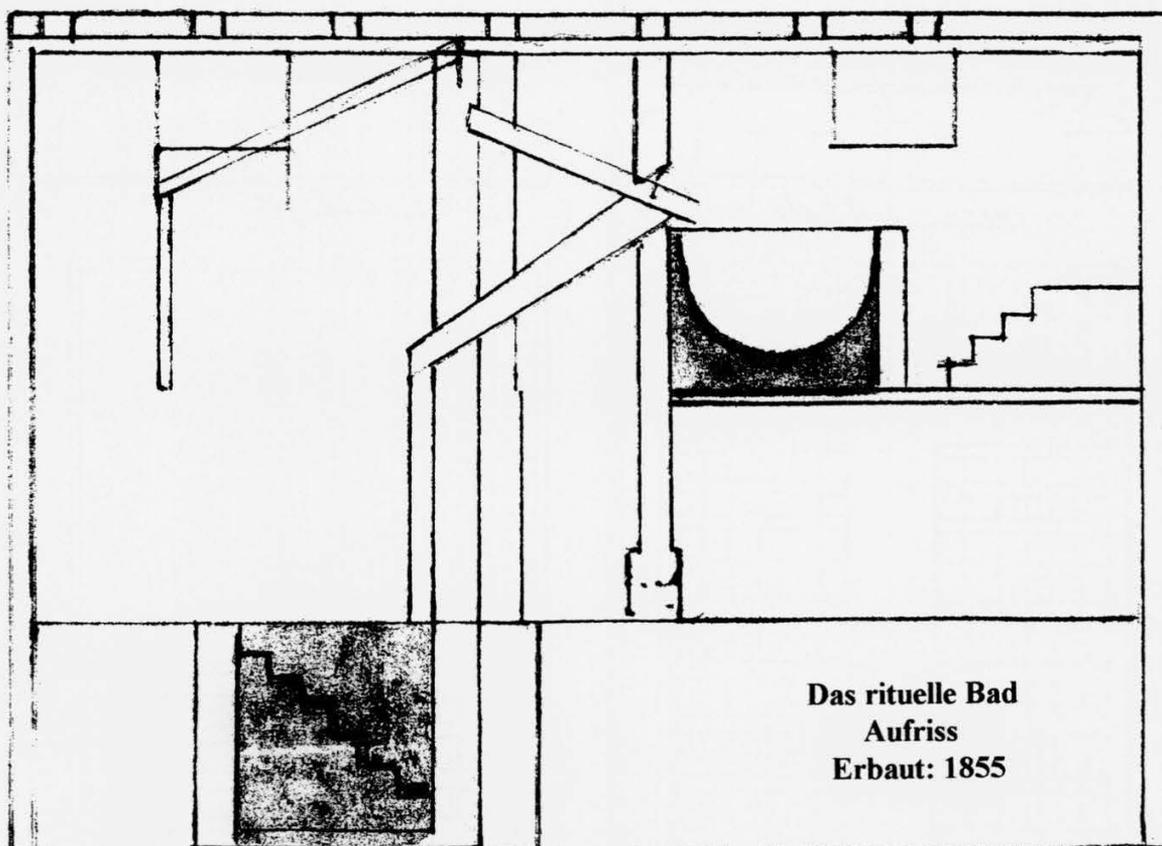
Wie ist es möglich, dass die maßgebende Behörde nach 26 Jahren ergebnisloser Verhandlung so resigniert? Das wird verständlich, wenn man erfährt, dass in eben diesem Zeitraum die Lichtenauer israelitische Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt zwei Bauvorhaben in kurzer Zeit durchgeführt und sich dabei sicher in ihren finanziellen Möglichkeiten bis an die Grenze engagiert hat.

Der erste Neubau betraf „Das israelitische Frauenbad“⁶ für die Frauen der israelitischen Gemeinde Lichtenau.

Beim Neubau der Lichtenauer Synagoge im Jahre 1810 wurde im Keller des Gebäudes ein Frauenbad eingerichtet, denn 1824 wird von einem „Reinigungsbad unter dem Schulhaus“ berichtet.

Das Physikate (der Bezirksarzt) des Bezirksamtes Rheinbischofsheim hatte schon frühzeitig Bedenken gegen dieses Bad geltend gemacht, und so wurden 1824/25 Pläne für ein neues Bad entworfen. Doch vorläufig blieb alles beim Alten. Zehn Jahre später (1834) machte der Bezirksarzt einen neuen Vorstoß und nannte das im Augenblick benutzte Bad „eine schauerliche Spelunke“.

Doch erst im Jahre 1854 entschloss sich der Synagogenrat zu einem Neubau. Dieser entstand am Nordrand des Lindenplatzes auf einer Fläche von 56 qm (Lagerbuchnr. 224). Am 2. September 1855 war der Neubau fertig gestellt und konnte seiner Bestimmung übergeben werden. Seine Kosten betragen 826 Gulden, die über ein Darlehen beschafft wurden. Mit der Betreuung des Bades wurde ein Kaufmann mit dem Namen Kaufmann beauftragt, der wahrscheinlich im Hause nebenan wohnte. Die Bauleitung



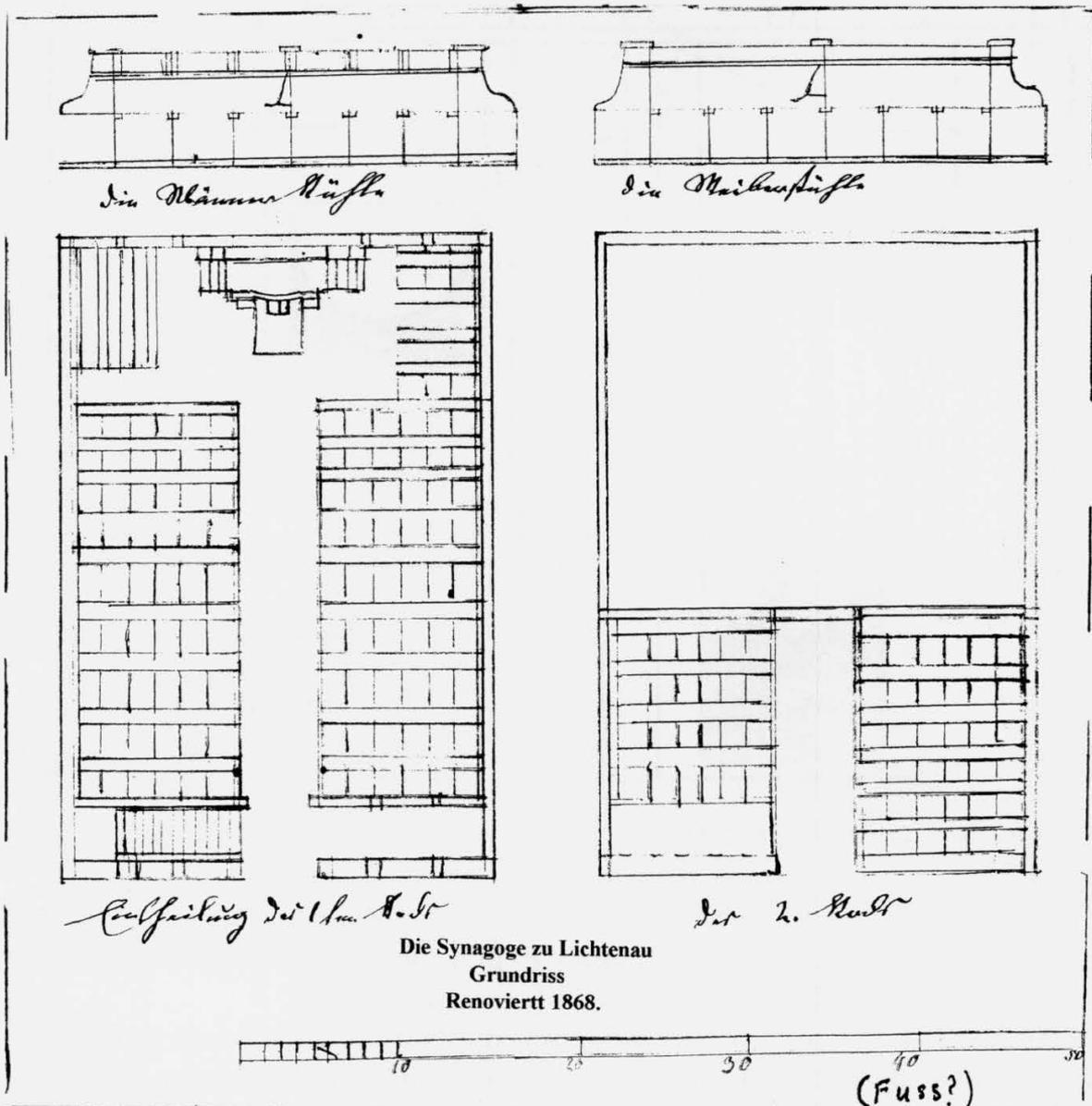
Rituelles Bad, STAF K 356/1 Nr. 2

lag in den Händen des Zimmermanns Feßler, die religionsgesetzliche Aufsicht bei dem Bezirksrabbiner Willstätter von Rastatt.

Auch 1854 schien dem Synagogenrat die Notwendigkeit eines Neubaus nicht ganz einzuleuchten, aber das Physikat des Bezirksamtes verstärkte seine Vorwürfe und nannte das alte Bad „eine unterirdische, finstere und schauerliche Spelunk“, die gesundheitsschädlich sei. Der Baderaum sei so finster, dass man nicht sehen kann, „ob das (Wasser) hell oder unrein ist“. Möglicherweise hatten die jüdischen Frauen eine Anhänglichkeit an das alte Bad entwickelt und wollten die vertrauten Räume nicht aufgeben. Trotzdem kam der Beschluss zu einem Neubau zustande.

Zum Verständnis des rituellen Bades sei noch angefügt, dass die jüdischen Frauen bald nach ihrer Menstruation ein Reinigungsbad nehmen sollten. Das Wasser wurde nicht erwärmt. Der Behälter glich mehr einer Sitzbadewanne, wie es aus dem Lageplan hervorzugehen scheint (untere Hälfte einer Hohlkugel).

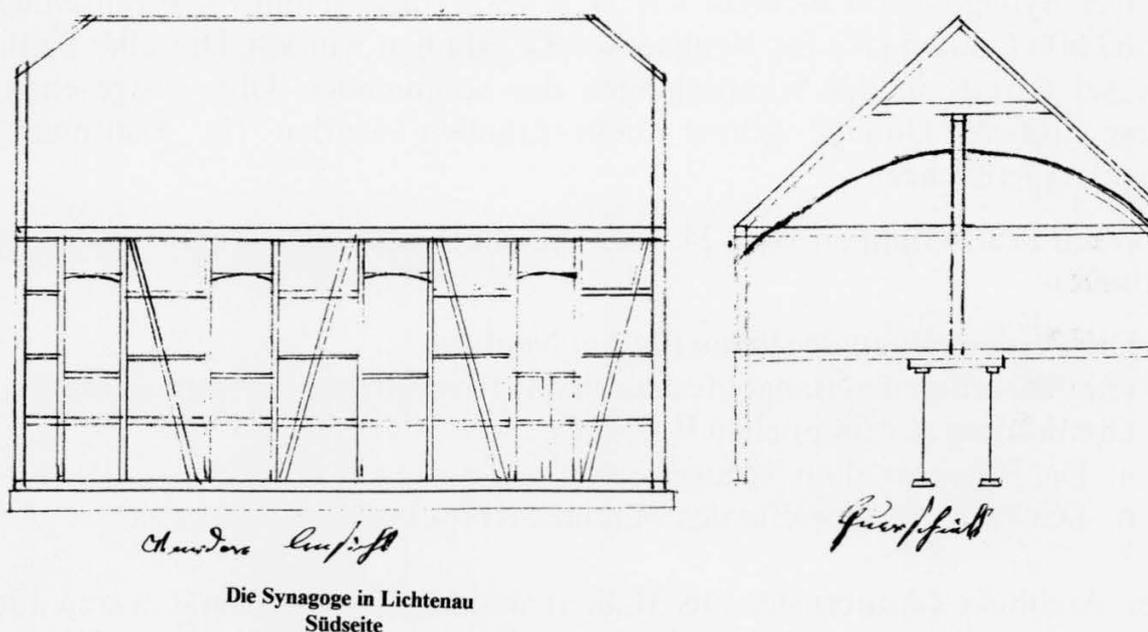
Im Jahre 1903 verkaufte die israelitische Gemeinde das Badhaus an den Anlieger Ludwig Uibel (1868–1945), der es später abriß, um einem Neubau Platz zu machen (1912/13). Einige quadratmetergroße Sandsteinplatten verwendete er, um die Hoffläche zu belegen. Diesen Zweck erfüllen sie



heute noch. Vor dem Verkauf hatte die israelitische Gemeinde hinter der Synagoge einen Neubau errichtet und dort ein neues Bad (das dritte) eingerichtet. Die Fakten des obigen Berichts wurden den einschlägigen Akten des Freiburger Staatsarchivs entnommen.

Die Vergrößerung und Renovierung der Synagoge⁷

Kaum sieben Jahre nach der Fertigstellung des Frauenbads machte Amtmann Frech von Kork bei einer Ortsbereisung von Lichtenau (7. 6. 1862) die Feststellung, dass die Synagoge (Neubau von 1810) baufällig sei und überdies zu klein für die ganze Gemeinde und deshalb durch einen Neubau



Lichtenauer Synagoge von 1868: Grundriss, Querschnitt und Südfront, STAF K 356/1 Nr. 1. Die in den Abbildungen gezeigten Planskizzen der Synagoge von 1868 erhalten ihren besonderen Wert dadurch, dass diese Synagoge nicht mehr existiert. Sie wurde während des letzten Kriegs (1940) in behördlichem Auftrag abgetragen. An ihrer Stelle steht ein Gedenkstein, der an das verschwundene Gebäude erinnert.

ersetzt werden sollte. Das Bezirksamt formulierte einen entsprechenden Beschluss (20. 6. 1862), worin es dem Synagogenrat nahelegt, das Problem sorgfältig zu beraten, auch die Gemeinde zu hören und dem Bezirksamt seinen Beschluss mitzuteilen.

In der gewünschten Gemeindeversammlung wurde das Bedürfnis nach einem Neubau allgemein zugestanden. Die Gemeinde wünschte aber, dass der Neubau erst in zwei Jahren durchgeführt werden sollte, da im Moment das Geld fehle. Man wolle erst etwas ansparen und dann ein Darlehen beschaffen. Der Synagogenrat Seligmann Auerbacher wollte schon im kommenden Frühjahr mit dem Bau beginnen.

Das Bezirksamt unterrichtete auch den Bezirksrabbiner in Bühl von diesem Vorhaben. Der Rabbiner bestätigte, dass der Neubau bei den meisten Gemeindemitgliedern anerkannt sei (16. 7. 1862). Nur im Zeitpunkt des Baubeginns gäbe es zwei Meinungen: Eine Minderheit sei für sofortigen Baubeginn, die Mehrheit sei für den Baubeginn im Jahre 1864.

Am 19. Juli 1862 erinnerte das Bezirksamt an die Fertigstellung der Baupläne und die Beschaffung des Baugeldes durch eine Umlage.

Der Synagogenrat meldete am 21.9.1862, dass schon im Voranschlag 1 862 600 Gulden (fl.) für Neubauzwecke erhoben wurden. Dieselbe Summe sei jeweils in den Voranschlägen der kommenden Jahre vorgesehen. Eine größere Umlage könne nicht erhoben werden (B. Kaufmann, Vogel, Auerbacher).

Nach Feststellungen vom 24.10.1862 zählten zu diesen vorbereitenden Arbeiten:

1. Die Fertigstellung der Pläne für den Neubau.
2. Die Sicherung des Baugeldes durch das Beschließen der Voranschläge.
3. Die Prüfung der möglichen Bauplätze.
 - a. Der Platz der alten Synagoge.
 - b. Der Platz der Hofreite des Matthias Knösel (später Specht!).

Der Architekt (Armbruster aus Baden) und der Synagogenrat waren für den Ankauf der Knöselschen Hofreite. Sie böte reichlich Platz. Hinten schließt sich der freundliche Lindenplatz an und zwei anliegende Häuser an diesem Platz seien bereits im Besitz der israelitischen Gemeinde, nämlich das Wohnhaus des Löb Kaufmann (Lagerb.nr. 225) und das israelitische Frauenbad. Im Kaufmannschen Haus könne auch der Unterrichtsraum für die israelitischen Kinder eingerichtet werden. Vorsichtshalber habe man bereits mit Knösel einen befristeten Kaufvertrag abgeschlossen.

In der Zwischenzeit hatte sich aber innerhalb kurzer Zeit in der israelitischen Gemeinde ein Meinungsumschwung vollzogen. In der Gemeindeversammlung am 19.10.1862, zu der 28 Personen erschienen waren (fünf Fehlende waren entschuldigt) verweigerten die meisten, „durch einige Wortführer eingeschüchtert“, die Unterschrift. Nur einer stimmte für die Vorlage, zwei dagegen.

Das Bezirksamt glaubte den raschen Stimmungswandel durch Bluffen wieder umzudrehen. In einer nochmals angeordneten Gemeindeversammlung sei den Leuten klar zu machen, *„daß über den Neubau längst entschieden sei, und die Gemeinde könne sich dieser Verpflichtung nicht entziehen“*.

In dieser Nachfolgeversammlung (30. Nov. 1862) waren von 40 Stimmberechtigten nur 23 erschienen. Trotz aller Vorhaltungen haben sich 20 Erschienene gegen den Neubau ausgesprochen. Ihre Begründung: Man könne sich den Neubau vorderhand gar nicht leisten. Es fehle an paraten Mitteln.

Angesichts dieser eindeutigen Haltung der Gemeindemehrheit beugte sich auch das Bezirksamt der Realität und verfügte am 17. Jan. 1863: *„Das Bezirksamt besteht nicht weiterhin auf dem Neubau der Synagoge, bedauert aber die Meinung und hofft auf ein Umschlagen der Stimmung, mit Zwangsmitteln vorzugehen steht uns nicht zu.“*

Die amtliche Anerkennung des Stillstandes der Sache „Synagogenneubau“ verhinderte aber nicht, dass in Finanzsachen die israelische Gemeinde

von 1862 ab jedes Jahr 600 fl. für den Baufond einbehielt. Das missfiel dem Synagogenrat Seligmann Auerbacher, der voraussah, dass ein ausreichender Baufond die beste Voraussetzung für einen Neubau wäre. Deshalb wollte er die Einstellung der Zahlungen dieser 600 fl. Rate erzwingen, indem er die Zahlungen als ungesetzlich anprangerte.

Die beiden Synagogenräte (Kaufmann und Roos) widersprachen ihm und wiesen darauf hin, dass das Bezirksamt schon 1862 die 600 fl.-Rate genehmigt habe. Ihre persönliche Betroffenheit drückten sie mit folgenden Worten aus: „*Traurig ist die Haltung des Synagogenrats Seligmann Auerbacher, der sich bei jeder Gelegenheit den rechtmäßigen Anordnungen der beiden übrigen Synagogenräte widersetzt.*“

Seligmann Auerbacher war schon immer ein Querdenker und ein Mann mit Zivilcourage. Als am 25. Juni 1849 der größte Teil des Lichtenauer Aufgebots der Revolutionsarmee nach Lichtenau zurückmarschierte, statt die Murglinie zu verteidigen, war wohl auch S. Auerbacher dabei. Der in Lichtenau weilende Kriegskommissar Beckert betrachtete es als seine Pflicht, die Wehrunwilligen wieder an die Murg zurückzuschicken. Aber keiner folgte ihm. Diese Auseinandersetzung ging sicher nicht wortlos vor sich. S. Auerbacher war wahrscheinlich einer der Widersprechenden, denn er wurde von Beckert mit dem Totschießen bedroht.⁸

Der vom Bezirksamt im Januar 1863 ausgesprochene Stillstand in der Neubausache wurde am 23. März 1864, also ein Jahr später in Frage gestellt, als der Feuerschauer Ludwig aus Grauelsbaum bei der Überprüfung der Synagoge deren Baufälligkeit feststellte und verlangte, dass entweder deren Abriss oder deren Neubau erfolgen müsse. Der Synagogenrat stellte dagegen mit Schreiben vom 24. 4. 1864 fest, dass von Baufälligkeit keine Rede sein könne, auch wenn das Gebäude nicht allen Anforderungen genüge. (Kaufmann, Auerbacher, Roos). Eine Reparatur könne nicht zugemutet werden, da ohnehin ein Neubau geplant sei.

Der Feuerschauer Ludwig scheint damals der einzige kompetente Baumeister von Lichtenau und Umgebung gewesen zu sein. Im Jahre 1846 baute er den neuen Schließen an den Hanfrötzen.

Nach diesem ergebnislosen Vorstoß in Richtung Synagogenneubau trat eine dreijährige Denkpause ein.

Diese Denkpause zeitigte zweifachen Nutzen:

1. Man einigte sich auf eine Erweiterung der alten Synagoge.
2. Der Baufond hatte Zeit zu wachsen. Ausreichend angespartes Kapital begünstigte den Entschluss, zu bauen.

Am 28. April 1867 übersandte der Synagogenrat dem Bezirksamt einen Bauplan und einen Voranschlag über die Erweiterung und Verbesserung

der alten Synagoge. Nach Ansicht der Bausachverständigen war das Gebäude keineswegs baufällig. Mit relativ geringen Mitteln könne das Haus in einen würdigen Zustand versetzt werden, der größeren Raumbedarf berücksichtige. Das Gebäude solle beim Westteil um sechs Fuß erweitert werden (d. h. der Giebel verschoben werden!), und die Einrichtung so getroffen, dass sich statt der 50 Plätze künftig 120 Plätze ergäben. Auch für die Schulkinder sind Plätze geplant. Für die Frauen werden statt 36 dann 60 Plätze zur Verfügung stehen.

In einer Gemeindeversammlung haben sich fast alle Erschienenen mit dem Plan und Vorhaben einverstanden erklärt. Die geplante Erweiterung und Verschönerung entspreche allen billigen Anforderungen ...

(Unterschriften: Herz Roos II, Abraham Roos, Seligmann Auerbacher).

Das Gesuch wurde am 20. Sept. 1867 vom Bezirksamt genehmigt. Nach nur $\frac{3}{4}$ Jahren (am 15. Juni 1868) konnte der Neubau schon als fertig gemeldet werden. Der Bauführer war Bürgermeister Ludwig von Grauelsbaum. „Ludwig hat das Ganze nach Vollendung der Arbeit überprüft und ist mit dem Ergebnis zufrieden.“ Bei einer also vorliegenden Selbstkontrolle war wohl nichts anderes zu erwarten.

Auszug aus der Synagogenordnung der israelitischen Gemeinde in Lichtenau

- § 4: *Der Gottesdienstanzeiger. Er soll monatlich festgelegt und an der Tafel angezeigt werden.*
- § 5: *Jeweils eine Viertelstunde vor bzw. nach dem Gottesdienst sind die Türen zu öffnen bzw. zu schließen.*
- § 6: *Kinder, die noch keinen Religionsunterricht besuchen, sollen nicht am Gottesdienst teilnehmen.*
- § 7: *Es ist anständige Kleidung erwünscht.*
- § 8: *Die steuer- oder personalpflichtigen Gemeindeglieder sollen einen schwarzen Hut aufsetzen.*
- § 10: *In der Synagoge ist alles Umhergehen verboten, desgleichen das Grüßen, Schwätzen, Zwicken, Necken und Lachen. Wer Tabak kaut wird aus der Synagoge verwiesen.*
- § 11: *Beim Küssen der Thora ist das laute Schmatzen zu vermeiden.*
- § 14: *Mitsingen nur mit dem Kinderchor.*
- § 17: *Das Gebet für den Landesherrn, sein erhabenes Haus und Vaterland muss von jedermann stehend angehört werden.*
- § 20: *a. Die Synagogenordnung soll dem Bezirksamt in Kork zur Genehmigung vorgelegt werden.*
b. Sichtvermerk des Bezirksrabbiners von Bühl.

Bei unseren bisherigen Ausführungen handelte es sich um bauliche Einrichtungen dieser Gemeinschaft. Offenbar mehr durch Zufall als durch Absicht lag diesen Bauakten eine im Mai 1856 speziell für die Lichtenauer israelitische Gemeinde verfasste Synagogenordnung bei. Sie gibt ein instruktives Bild des religiösen Lebens dieser Gemeinde und wurde deshalb hier in ihren wichtigsten Paragraphen wiedergegeben.

Es ist ein Zeichen der inneren Stärke und Kraft, wenn eine Gruppe von Bürgern gleichen Glaubens sich selbst eine Gottesdienstordnung gibt. Sie lässt sich diese von keiner außerhalb der Gemeinde liegenden Institution verbindlich vorlegen. Die Tradition war so fest gefügt, dass sich kein Zufallsprodukt ergeben konnte. Die Gottesdienstordnung war das Ergebnis einer Gemeinde von unten, wie sie heute von vielen religiösen Gemeinschaften gewünscht wird.

Der Paragraph 17 ist ein Ergebnis des damals (1856) bestehenden Staatskirchentums (bis 1860), dem auch die Synagoge unterworfen war. Selbst der Ritus wurde vom Staat genehmigt. Der Amtmann war in gewisser Hinsicht seinem Landesherrn gegenüber sogar für das verantwortlich, was gebetet wurde. Besonders hatte er auf das Gebet für den Landesherrn zu achten. Der Sichtvermerk des Bezirksrabbiners bedeutet vorerst nur, dass er die Ordnung gelesen hat. Man nimmt stillschweigend an, dass damit auch seine Billigung verbunden ist.

Der Streit um den Bürgernutzen in den Revolutionsjahren 1848–49⁹

Als im Jahre 1828 die Israeliten Badens das Gemeindebürgerrecht erwerben konnten, kamen sie in der Gemeinde Lichtenau vermutlich auch in den Genuss des Bürgernutzens. Urkunden darüber liegen nicht vor (Zerstörung des Lichtenauer Gemeindearchivs). Der Lichtenauer Bürgernutzen bestand aus der Nutzung von zwei Wiesen mit zusammen 28 Ar, einem Acker von 9 Ar und einem Anteil des jährlichen Holzeinschlags im Gemeindewald.

Die Bevölkerung Lichtenaus bestand zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur einen Hälfte aus Kleinbauern, zur anderen Hälfte aus Handwerkern, die aber in der Art von Kleinbauern sich die Nahrung aus dem eigenen Feld erarbeiteten. Mit einem Grundbesitz von weniger als einem Hektar bis fünf Hektar mussten die meisten mit zwei Fahrkühn den Ackerbau bewältigen. Da ist es nicht verwunderlich, dass für viele Bürger die Zuteilung des Bürgerloses der Aufstieg zur gesicherten wirtschaftlichen Existenz bedeutete. Deshalb erwarteten viele jüngere Bürger mit Sorge den Tag, an dem sie das ersehnte Los bekamen.

Der Bürgernutzen wurde nach den Regeln der Anciennität verteilt. Es bestand eine Bürgerliste, in die die Bürger mit abnehmendem Lebensalter eingetragen waren. Die Zuteilung der Lose begann mit dem ältesten Bürger

und schritt Mann um Mann zu den jüngeren fort, soweit die Zahl der Lose reichte. Die nachfolgenden Namen der Liste bezeichnete die Anwärter. Wenn der älteste Nutzer starb, übernahm der älteste Anwärter dessen Los. Als Beispiel sei der Vater des Verfassers genannt, der im Alter von rund 40 Jahren das Los des gerade verstorbenen Matthias Bertsch, Lindenplatz, übernahm.

Man kann sich leicht klarmachen, dass die Zuteilung im Mittel umso später erfolgte, je mehr Anwärter warteten und dass aus demselben Grund die Gesamtnutzungszeit kleiner wurde.

Man muss diesen Zuteilungsmodus kennen, um beurteilen zu können, was es bedeutete, wenn hier ein Eingriff erfolgt. Eben das geschah, als den israelitischen Mitbürgern der Bürgernutzen zuerkannt wurde. Bei 16 zusätzlichen Anwärtern erhielt der, der auf den nächsten Sterbefall rechnete, das Los nicht. Sondern alle Anwärter mussten mit einer mehrjährigen Zeitverschiebung rechnen. Es muss deshalb damals (1828?), als sich die Zahl der Anwärter sprunghaft erhöhte, eine ziemliche Unruhe unter den Jungbürgern geherrscht haben. Durch diesen Eingriff in den Bürgernutzen änderte sich auch der Charakter dieser Einrichtung. Bei seiner Einführung setzte er eine rein bäuerlich tätige Gemeinde voraus. Er vereinigte Arbeitsplatz und Produktion. Jetzt änderte sich sein Charakter hin zu einer reinen Rendite, deren Spur möglicherweise nur noch aus einem Eintrag im Notizbuch bestand.

Die Forderung nach gleichem Recht für alle Staatsbürger war zur Realisierung überreif und konnte nicht weiter unterdrückt oder hinausgeschoben werden. Nur dachte niemand an die Lichtenauer Jungbürger, die die wirtschaftlichen Nachteile dieser Reform zu tragen hatten. Einen Lastenausgleich aus der öffentlichen Kasse konnte sich der Staat nicht leisten. Dieser lebte selbst von der Hand in den Mund und verkaufte in jener Zeit wertvolles Staatsvermögen (Wald!), um über die Runde zu kommen.

Es ist deshalb kein Wunder, wenn, durch die Offenburger Volksversammlung im März 1848 angeregt, dieses Problem unter den Lichtenauer Bürgern wieder virulent wurde. Diese fühlten sich in ihrem politischen Bewusstsein gestärkt und glaubten sich berechtigt, die Neuregelung des Bürgernutzens zu beseitigen, die in ihren Augen ein Unrecht war.

Wie sich die Geschehnisabfolge gestaltete, ergibt sich am Besten aus dem Protokoll, das die beiden Synagogenräte Simon Roos I. und Simon Roos II. am 25. Oktober 1849 beim Bezirksamt abgaben.

Protokoll:

„Am Tage nach der Offenburger Versammlung wurde ich zum Bezirksamt gerufen und mir gesagt, daß ich als Vorsteher sehen soll, wie ich mit meiner Gemeinde durchkomme ... Daß ich die Gunst der Bürger durch eine

Schenkung an die Armen zu erwerben suchen soll und mich mit ihnen auf guten Fuß stellen soll, da amtlicher Schutz und Hilfe zu jener Zeit nicht vollständig oder nicht gehörig gewährt werden könnte. Als ich nach Hause kam, war unter den Bürgern die Ansicht im Gange, daß die Juden den Bürgernutzen abgeben sollten. Bürgermeister Stengel riet uns selber, auf den Bürgernutzen zu verzichten, weil es uns sonst ergehe, wie es den Juden in Grötzingen und Bühl ergangen ist.

Da uns Mißhandlungen in Aussicht gestellt worden sind, wie solche unsere Glaubensgenossen in anderen Gemeinden ertragen müssen und da uns ferner in Abwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinderat auf das Rathaus kommen ließ, ... so blieb uns nichts anderes übrig, als dem drohenden Verlangen der Bürger nachzugeben und die Urkunde (mit dem Vertrag vom 7. 4. 1848) auszustellen.

In diesem Vertrag verzichteten wir nicht nur auf den Bürgernutzen, sondern auch auf das Stimmrecht bei Gemeindewahlen, welches das Gesetz nicht gestattet und die Regierung nicht annehmen kann.

Es wurde ferner ein Vertrag von unserer Seite unterzeichnet, in welchem der Wahrheit gemäß beurkundet wurde, daß wir gezwungener Weise auf den Bürgernutzen verzichteten und wir uns unser Stimmrecht als Bürger vorbehalten würden. Allein als der Bürgermeister mit diesem Vertrag auf dem Rathaus erschien, wurde er beinah die Treppe hinuntergeworfen. Der Vertrag mußte vernichtet werden. Danach wurde uns tatsächlich unser Bürgerrecht entzogen und wir wurden in der Gemeinde gleichsam für vogelfrei erklärt.“

Da entsprechende Urkunden aus dem Gemeindearchiv fehlen, haben wir als andere Quelle über das Geschehen in Lichtenau während der Revolution nur das Buch von Ludwig Lauppe (dem noch ein vollständigeres Gemeindearchiv zur Verfügung stand). Lauppe weiß nichts von Unruhen im Frühjahr 1848. Dagegen gibt er an, dass während des Struve-Putsches im Herbst 1848 einigen Juden in Lichtenau die Fensterscheiben eingeworfen wurden.¹⁰

Wie die beiden Synagogenräte Simon Roos berichteten, wurden die israelitischen Bürger durch massiven Druck veranlasst, am 7. 4. 1848 einen Vertrag zu unterschreiben, in dem sie auf den Bürgernutzen verzichteten. Darin verpflichtete sich die Gemeinde, den verzichtenden israelitischen Bürgern alle Auslagen zu ersetzen, die ihnen als Nutzer entstanden waren. Es gehörte deshalb zum Vertrag eine Liste, die 16 israelitische Bürger¹¹ enthielt, mit der jeweiligen Geldsumme, die dem betreffenden rückerstattet werden sollte. In der Summe handelte es sich dabei um einen Betrag von 981 Gulden 30 Kreuzer. Da die Gemeinde Lichtenau im Augenblick nicht über Bargeld verfügte, nahm sie sich vor, die genannte Summe als Darlehen aufzunehmen. Von den aufgeführten zwei Vertragsentwürfen wurde

der eine, der den Protest gegen den Verzicht enthielt, vernichtet. Die Unterschriften waren, soweit sie vollzogen waren, dieselben.

In einer Gemeindeversammlung entschieden sich 111 Lichtenauer Bürger für den Vertrag vom 7. 4. 1848, drei stimmten dagegen. Das Votum war eindeutig, wie überhaupt damals der Wille zur politischen Geschlossenheit groß war.

Da die Lichtenauer Gemeinde den Ablösebetrag von 981,5 Gulden noch nicht bezahlt hatte, wandte sich die israelitische Gemeinde am 13. Dez. 1848 an das Bezirksamt Rheinbischofsheim und beklagte den Schwebezustand in der Rechtslage. Entweder soll die Gemeinde im Sinne des Vertrags ihnen ihre Auslagen ersetzen und dafür Schutz des Eigentums und der Person garantieren oder ihnen ihr wohl erworbenes Recht wieder einräumen.

In ihrer Unfähigkeit, den Ablösebetrag aufzubringen, versuchten der Gemeinderat und der Bürgerausschuss, diesen Betrag herunterzusetzen, allerdings ohne Erfolg.

Am 18. April 1849, also ungefähr ein Jahr nach der Ausfertigung des Vertrags über den Verzicht, beschloss der Gemeinderat abermals, den Ablösebetrag (981,5 fl.) an die israelitischen Bürger zu bezahlen. Man wolle zu diesem Zweck Geld aufnehmen. Für die Gelder allerdings, die die Kreiskasse von den Israeliten erhalten habe, könne man nicht aufkommen.

Die Verschleppung der Darlehensfrage, die nun schon ein Jahr andauerte, könnte zwei Ursachen gehabt haben:

1. Der juristisch versierte Bürgermeister Stengel war sich über die rechtliche Fragwürdigkeit des ganzen Vertrags im Klaren und engagierte sich deshalb nur mit halber Kraft.
2. Die israelitischen Bürger Lichtenaus hatten gute Beziehungen zum Bankgewerbe und wirkten dort in ihrem Interesse.

Der Gemeinderat seinerseits nimmt auch nochmals zur Rechtmäßigkeit des Vertrags Stellung und meinte: *„Man könne nicht dem Ausspruch der Israeliten vom erzwungenen Vertrag beistimmen, in dem wir nichts davon wissen, daß der Bürgernutzen ihnen abgedrungen wurde. Wir sind im Gegenteil überzeugt, daß die Abtretungspropositionen von ihrer Seite zuerst gemacht wurden.“*

Am 3. Mai 1849, in einer Atmosphäre, die zur Entscheidung drängte, gaben die Synagogenräte eine nicht mit ihrer Gemeinde abgesprochene Erklärung ab, dass sie endlich wissen wollten, ob

1. der Verzichtvertrag mit Einschluss der Geldentschädigung oder
2. die Ungültigkeitserklärung des Verzichts erwünscht sei.

Das war ein Versuchsballon, der zu einer Entscheidung drängen wollte.

Noch im Herbst (am 30. 9. 1849) desselben Jahres drängte der Gemeinderat (Stengel, Schneider, Billing, Lauppe) das Bezirksamt, es möge entscheiden, da die Bürgeräcker angesät werden müssten.

Die Klärung der Rechtssituation nach dem Zusammenbruch der Revolution

Doch nach dem Zusammenbruch der Revolution und der Rückkehr des Großherzogs im August 1849 war eine ganz andere politische Situation gegeben. Die neue Regierung wirkte im Sinne der Wiederherstellung der vorrevolutionären Verhältnisse.

Was zu erwarten war, trat ein: Der Lichtenauer Synagogenrat erhob gegen den Lichtenauer Gemeinderat Beschwerde wegen der erzwungenen Abtretung des Bürgernutzens. In der Beschwerde wurden die ganzen Geschehnisse, die zur Abfassung des Verzichtvertrags geführt hatten, geschildert und deutlich gemacht, dass der Vertrag nur unter politischem Druck abgeschlossen wurde, um die Garantie der Sicherheit des Eigentums und der Unverletzlichkeit der Person zu retten. Der Vertrag vom 7. 4. 1848 sei erzwungen worden und soll für ungültig erklärt werden.

Das Bezirksamt nahm den Bericht der Synagogenräte Simon Roos I. und Simon Roos II. als Verhandlungsgrundlage und stellte fest: *„dass die eingeschüchternen Mitglieder der Judengemeinde vor dem Ungestüm des andrängenden Teils der Bürger, die in Vollversammlungen ihr Heil versuchten und in der Unterdrückung ihrer Mitmenschen ihre Freiheit fanden, als auf Unkosten derselben ihre Vermögensverhältnisse zu verbessern und zu diesem Zweck physisch und moralisch gezwungen wurden. Beweise dafür seien Mißhandlungen und Exzesse, welche damals von rohen Menschen auch in Lichtenau verübt wurden. Der Bürgernutzen ist ein Teil des Bürgerrechts und das ist ein Grundrecht, auf das man nicht verzichten kann. Ein solcher Verzicht ist nicht rechtsgültig. Die Juden haben ein Recht auf Schutz. Sie brauchen ihn nicht durch Verzicht erkaufen.“*

Deshalb erkennt das Bezirksamt, *„daß der Vertrag der Judengemeinde vom 7. 4. 1848 als gesetzwidrig aufgehoben wird“*.

Schon am 30. Sept. 1849 hatte der Gemeinderat eine Aufforderung der israelitischen Gemeinde, „sich gütlich zu einigen“, mit Hinhaltetaktik beantwortet: Er befürchte den Zorn der Bürger, wenn er auf die Abtretung des Bürgernutzens durch die Israeliten verzichte. Er hielt immer noch an der Freiwilligkeitsthese fest.

Die Lichtenauer Bürger hatten noch einen Grund, mit der Regelung des Bürgernutzens unzufrieden zu sein. Es gab nämlich in Baden in Bezug auf diese Frage zweierlei Recht. Die einen Gemeinden hatten (wahrscheinlich schon seit 1828) die israelischen Mitbürger als Teilhaber am Bürgernutzen.

In den anderen Gemeinden bestand diese Teilhaberschaft nicht. Erst im Jahre 1872, also 44 Jahre später, waren sie durch Gesetz verpflichtet, auch den Israeliten den Bürgernutzen zu gewähren. Die Rechtsgrundlage dafür war der § 4 des Gesetzes vom 4. Okt. 1862: *„Bis zum 1. Januar 1872 hängt es vom Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, soweit diese nicht schon jetzt Anteil haben, zukommen lassen wollen.“*

Der Gemeinderat wünschte, sich aus dieser Sache heraushalten zu können. Das Bezirksamt möge in dieser Angelegenheit entscheiden. Der Gemeinderat sah die Niederlage auf sich zukommen und versuchte vergebens, ihr auszuweichen. Wie oben berichtet, hat das Amt dann auch entschieden.

Am 21. Nov. 1849 wurde in einer Gemeindeversammlung in Lichtenau der oben genannte Bericht mit der Entscheidung des Bezirksamtes vorgelesen und abgestimmt, ob die Gemeinde gegen diesen amtlichen Entscheid in die Revision gehen wolle. Da nur 26 Bürger für eine Revision, 160 dagegen waren, war die Verzichtserklärung vom 7. 4. 1848 annulliert. *„Danach wird der Gemeinderat den amtlichen Bescheid in Vollzug setzen und die hiesigen Israeliten wieder in ihre Rechte einsetzen.“*

Damit war ein heikles Kapitel der Lichtenauer Ortsgeschichte abgeschlossen. Wegen der Rolle des Bürgermeisters Stengel als einer Schlüsselfigur der Vorgänge seien noch einige Überlegungen zu dessen Person angestellt. Bürgermeister Stengel war ein Mann mit ganz ausgeprägtem eigenen Willen. Vor seiner Amtszeit (1838–49) war er einige Zeit in den USA gewesen und hatte sich dort eine gewisse Weltgewandtheit angeeignet. Wahrscheinlich war er sich bei der ganzen Verzichtsaffäre über die juristische Fragwürdigkeit der Sache im Klaren. Durch geschicktes Lavieren verstand er es, seine Führungsrolle beizubehalten und trotzdem einer Entscheidung auszuweichen. Da er noch 1849 wegen seiner republikanischen Ansichten sein Amt verlassen musste, wanderte er einige Jahre später resigniert zum zweiten Mal in die USA aus, wo er auch starb.¹⁰

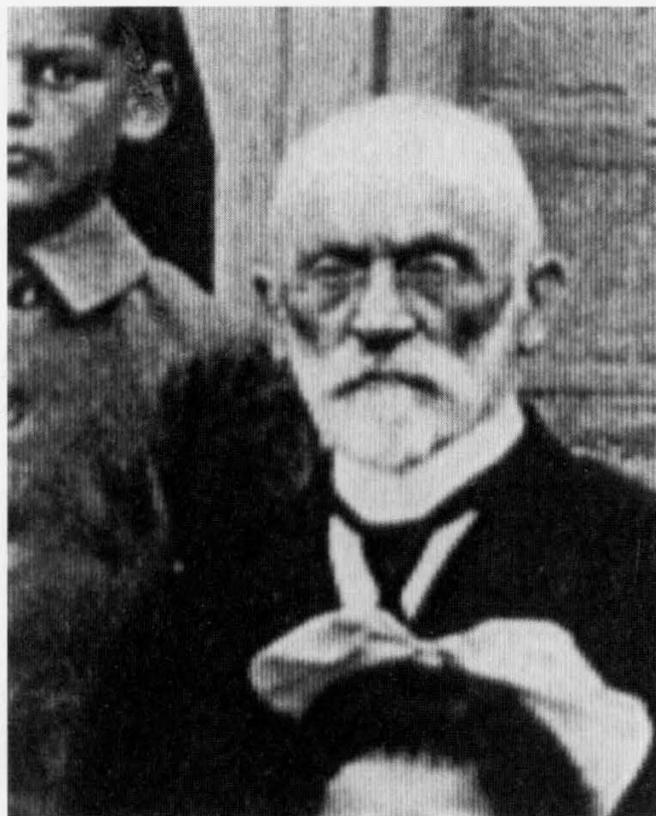
So sind die Lichtenauer Bürger, die ein Stück „der guten, alten Zeit“ wieder restaurieren wollten, an der Restauration gescheitert, während ihre israelitischen Mitbürger ihren bedrohten Glauben an die Gerechtigkeit wieder gewannen.

Hauptlehrer Lazarus Lehmann

Über das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts lässt sich nach der Aktenlage über die israelitische Gemeinde in Lichtenau nichts mehr berichten. Aber nach der Familienüberlieferung und dem persönlichen Erleben des Verfassers lebte in dieser Zeit in Lichtenau ein Mann von so bemerkenswertem Format, dass hier über ihn berichtet werden soll. Es war der Hauptlehrer und Vorsänger der israelitischen Gemeinde Lazarus Lehmann. Geboren

Brustbild von Lazarus Lehmann, aufgenommen 1919. Teil eines Klassenbildes (siehe: „Heimatgruß 2001“ des Heimatvereins Lichtenau).

In der linken oberen Ecke ist Wilhelm Fischer zu sehen. Er ist 1942 in Russland gefallen. Am unteren Rand: Haaransatz mit Schleife von Berta Roos



wurde er in Wenkheim (Amt Tauberbischofsheim) am 18.1.1841. Vielleicht schon in den 1860er Jahren, sicher aber im nächsten Jahrzehnt kam er nach Lichtenau. Noch in den 1870er Jahren hatte der Vater des Verfassers (geboren 1868) ihn als Lehrer an der Volksschule. Er soll aber nach der Aussage besagten Vaters schon vorher in Lichtenau als Religionslehrer der israelitischen Schüler tätig gewesen sein. Sicher ist ihm dann durch das Simultanschulgesetz (Gesetz vom 18. Sept. 1876) die Übernahme in den badischen Schuldienst ermöglicht worden. Der Vater des Verfassers hatte von seiner Tätigkeit als Lehrer nur Gutes zu berichten. So verging ein Jahrzehnt um das andere.

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs beendete eine lange Friedenszeit. Die jungen Lehrer wurden an die Front gerufen und mussten ihre Schule verlassen. Da waren viele Klassen ohne ihren Lehrer. In ihrer Not appellierte die Unterrichtsbehörde an die pensionierten Lehrer, sie möchten, wenn es ihr Zustand gestatte, die Lehrtätigkeit wieder aufnehmen. Es war ein Zeichen außergewöhnlichen Pflichtbewusstseins, dass Lazarus Lehmann diesem Notruf folgte und seine Tätigkeit an der Lichtenauer Volksschule wieder aufnahm. So hatte ihn der Verfasser im Schuljahr 1917–18 in der ersten Klasse und im Schuljahr 1919–20 in der ersten Hälfte der dritten Klasse als Klassenlehrer. Im Jahre 1919 entstand auch das Klassenbild, auf dem der weißbärtige Lehrer zu sehen ist. Es war eine bewundernswerte Leistung dieses Mannes mit 78(!) Jahren 25 Drittklässler bei

der Stange zu halten und ihnen noch solides Wissen und Können zu vermitteln.

Er führte uns mit großväterlicher Güte und Strenge. Nie hatte er zu Zuchtmitteln (Tatzen!) greifen müssen, so selbstverständlich leitete er uns mit seiner Autorität. Irgendwelche Gemütsbewegungen wie Lachen oder Zorn waren ihm fremd. Das ruhige Verhalten der Klasse war ein Teil seiner Ruhe.

Man kann sich denken, dass ein Mann von diesem Format, der in der israelitischen Gemeinde über ein halbes Jahrhundert den Gottesdienst leitete und die Kinder in Religion unterrichtete, diese Gemeinde nachhaltig geprägt hat.

Seine Person und seine berufliche Lebensleistung sollten Anlass sein, sein Andenken in hohen Ehren zu halten.

Er starb am 30. September 1926 im Alter von 85 Jahren. Der Verfasser war Zeuge der religiösen Trauerfeier im Hofe vor der Wohnung (Hauptstraße 35a) des Verstorbenen.

Anmerkungen

- 1 Lauppe, Ludwig: Burg, Stadt und Gericht Lichtenau, 2. Aufl. Herausgegeben von Lisbeth Lauppe, Wilhelm Lauppe und Ludwig Uibel, Konkordia Bühl 1998, 187 ff.
- 2 Großherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt 1828, 71
- 3 Großherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt vom 23. April 1832, 117–132
- 4 Großherzoglich badisches Regierungsblatt, vom 7. Oktober 1862, 450–452
- 5 Staatsarchiv Freiburg (= STAF) B 713/8/905 + 910
- 6 STAF B 713/8/908
- 7 STAF B 713/8/909
- 8 Uibel, Ludwig: In: Die Ortenau 78 (1998), 429
- 9 STAF 713/8/899
- 10 Lauppe, Ludwig: a.a.O., 531
- 11 Liste der 16 israelischen Bürger, die Anteil am Bürgernutzen hatten: 1. Roos, Elias; 2. Kahn, Löb Maier; 3. Roos, Isaak; 4. Roos, Löb; 5. Roos, Herz; 6. Kahn, Lippmann; 7. Roos, Isaak, 8. Kahn, Isaak, 9. Kaufmann, Herz, 10. Kaufmann, Michel, 11. Kaufmann, Samuel; 12. Vogel, Lazarus; 13. Kaufmann II., Simon; 14. Kahn, Baruch; 15. Kaufmann, Seligmann; 16. Kaufmann I, Simon.